



Rundschreiben 10/2020

Themenschwerpunkte:

Steuerbonus auf Miet- und Pachtzahlungen/ausgaben.....	1
Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsplätze	2
Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen in Betrieben	2
Steuerabsetzbetrag von 110% („Superbonus“)	3
Urlaubsbonus	4
Streichung der IRAP–Saldozahlung von 2019 und der ersten Vorauszahlung 2020	4
Zahlungsaufschub für Steuern und Abgaben	4
Erhöhung der Obergrenze für die Kompensierung mittels Zahlungsvordruck F24	4
Entschädigung für Selbständige, koordinierte Mitarbeiter und Angestellte	5
Verlustbeitrag für Umsatzeinbußen	5
Steuerbonus für die Kapitalisierung von Unternehmen mit Erlösen zwischen Euro 5 - 50 Mio.	6
Verlängerung der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken	7
Kulanzfrist für die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen	7
Veräußerung von Gütern, bestimmt für die Notfallbewältigung.....	7

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass endlich das Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19.05.2020, besser bekannt als **Wiederaufbaudekret (D.L. Rilancio)**, im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde. Dieses Gesetzesdekret enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Wiederbelebung der Wirtschaft und zur konkreten Unterstützung von Arbeitnehmern und Familien in Schwierigkeiten. Änderungen/Ergänzungen sind während der Umwandlung in ein Gesetz nicht ausgeschlossen, sowie der Erlass weiterer Bestimmungen zur Bewältigung der **"Coronavirus"-Pandemie**. Nachfolgend eine Aufstellung mit den wesentlichen Neuerungen.

Steuerbonus auf Miet- und Pachtzahlungen/ausgaben

Unternehmen und Freiberufler wird ein Steuerbonus für Mietzahlungen auf alle Immobilien außer Wohnimmobilien gewährt.

Bedingungen

Der Steuerbonus wird unter folgenden **Bedingungen** gewährt:

- die Erlöse aus dem Jahr 2019 **müssen unter Euro 5 Millionen** liegen. Von dieser Umsatzhöchstgrenze sind die Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen;



- Umsatzrückgang von **mindestens 50%** in den einzelnen Bezugsmonaten 2020 im Vergleich zu jenen des Vorjahres.

Steuerbonus

Der Steuerbonus wird für die Mietzahlungen der Monate **März, April und Mai** (April, Mai und Juni für Beherbergungsbetriebe mit saisonaler Öffnung) gewährt, im Ausmaß von:

- 60% der monatlichen Mietzahlung, Leasingrate oder Konzession für alle Immobilien außer Wohnimmobilien, welche für die Ausübung industrieller, gewerblicher, handwerklicher, landwirtschaftlicher, touristischer, beruflicher oder selbständiger Tätigkeiten bestimmt sind;
- 30% im Falle von komplexen Dienstleistungsverträgen oder bei Betriebsverpachtungen, die die Nutzung von mindestens einer Immobilie (keine Wohnimmobilie) beinhalten.

Nutzung der Steuergutschrift

Die Steuergutschrift:

- kann in der Steuererklärung des Jahres, in welchem die Ausgaben getätigt wurden, genutzt werden;
- kann im Folgemonat nach Bezahlung der Miete/Pacht mittels Kompensierung über den Zahlungsvordruck F24 in Anspruch genommen werden;
- unterliegt nicht der Einkommensteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP;
- ist nicht kumulierbar mit der Steuergutschrift für Geschäftslokale der Katasterkategorie C1 laut DL 18/2020 „Cura Italia“ (für dieselben Ausgaben).

Achtung: Für unsere Kunden, für die wir die Buchhaltung führen, werden wir die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steuerbonus prüfen. Kunden, welche die Buchhaltung selber führen, können sich gerne an Ihren Berater wenden.

Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsplätze

Für Bars, Restaurants, Hotels ist ein **Steuerbonus in Höhe von 60%** auf die Ausgaben für die Anpassung der Räumlichkeiten an die neuen Sicherheitsbestimmungen bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 80.000,00 pro Begünstigten** vorgesehen.

Der Steuerbonus wird im Zusammenhang mit den Interventionen anerkannt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften und Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus zu gewährleisten, einschließlich für den Bau folgender Maßnahmen:

- die Renovierung von Umkleideräumen und Mensen;
- den Bau von medizinischen Einrichtungen;
- Eingänge und Gemeinschaftsräume;
- den Kauf von Sicherheitsmöbeln.

Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen in Betrieben

Für Unternehmen und Freiberufler wird ein **Steuerbonus in Höhe von 60% der Ausgaben** gewährt, die im Jahr 2020 für

- die Desinfektion der Arbeitsumgebung und der am Arbeitsplatz verwendeten Werkzeuge;



- die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Masken, Handschuhe, Schutzbrillen) und anderen Vorrichtungen zur Gewährleistung der Gesundheit von Arbeitnehmern (z.B. Thermometer und Thermoscanner) und Anwendern (z.B. Absperrungen und Schutzplatten).

Der Steuerbonus beträgt **maximal Euro 60.000,00 pro Begünstigten**.

Steuerabsetzbetrag von 110% („Superbonus“)

Der Steuerabsetzbetrag für die energetische Sanierung, die Reduzierung des Erdbebenrisikos, die Installation von Photovoltaikanlagen und die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird für den **Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2021 auf 110% erhöht**. Der Steuerabsetzbetrag ist auf 5 gleiche Raten aufzuteilen.

Der Absetzbetrag in der Höhe von 110% gilt nur für Baumaßnahmen, die von Kondominien oder von Privatpersonen für einzelne Gebäudeeinheiten, die als Hauptwohnungen genutzt werden, getätigt werden.

Ausgabenlimits

Der Steuerabsetzbetrag wird bis zu den folgenden Ausgabenlimits gewährt:

- Euro 60.000,00 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für die Wärmedämmung vertikaler und horizontaler undurchsichtiger Flächen;
- Euro 30.000,00 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für den Austausch der Heizungsanlage in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen;
- Euro 30.000,00 für den Austausch der Heizungsanlage in Einfamilienhäusern.

Beim Austausch der Heizungsanlage wird der Steuerabsetzbetrag auch für die Kosten der Entsorgung und Rückgewinnung der ersetzten Anlage gewährt.

Voraussetzungen

Um den neuen Steuerabsetzbetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Baumaßnahmen entsprechende Kriterien erfüllen, sowie eine Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen (falls nicht möglich, die Erreichung der nächst höheren Energieklasse) mit sich bringen.

Erdbebenschutzmaßnahmen

Der Absetzbetrag von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für die Erdbebenschutzmaßnahmen im Sinne der Abs. 1-bis - 1-septies, Art 16 DL 63/2013 (also jene für den sog. „sismabonus“).

PV-Anlagen

Der Absetzbetrag von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für den Einbau von PV-Anlagen, die ans Stromnetz angeschlossen sind, im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) DPR 412/93, wenn diese gemeinsam mit einer der vorgenannten Energiespar- oder Erdbebenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Der Absetzbetrag von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für den Einbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013, wenn diese gemeinsam mit einer der vorgenannten Energiespar- oder Erdbebenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Begünstigung wird in 5 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen.



Nutzung des Steuerabsetzbetrages

Subjekte, die in den Jahren 2020 und 2021 Ausgaben für bestimmte Baumaßnahmen tätigen, können sich alternativ zur direkten Nutzung des Absetzbetrages auch für folgende Verwendung entscheiden:

- Rechnungsrabatt: dabei handelt es sich um einen Betrag in gleicher Höhe zum Absetzbetrag, welcher vom Lieferanten, der die Baumaßnahmen vornimmt, vorgestreckt wird und von diesem in Form einer Steuergutschrift wiedererlangt oder veräußert werden kann;
- Veräußerung des Absetzbetrages: In diesem Fall wird der Absetzbetrag in eine Steuergutschrift umgewandelt und kann an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, veräußert werden.

Wir werden in Kürze zu dieser umfangreichen Bestimmung ein zusätzliches Informationsschreiben vorbereiten.

Urlaubsbonus

Beim Urlaubsbonus handelt es sich um einen Steuerbonus, der für den **Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben in Italien** gewährt wird und Familien mit einem **ISEE-Wert unter Euro 40.000,00** vorbehalten ist. Der Steuerbonus von **max. Euro 500,00** (Euro 300,00 für Familien bestehend aus zwei Personen und Euro 150,00 für Einzelpersonen) kann erst **ab dem 2. Semester 2020** (1. Juli 2020 – 31 Dezember 2020) in Anspruch genommen werden. Der Anteil von 80% des Steuerbonus wird in Form eines Rabattes vom Beherbergungsbetrieb gewährt und die restlichen 20% können als Steuerabsetzbetrag in der Steuererklärung des Gastes geltend gemacht werden.

Für den Beherbergungsbetrieb stellt der gewährte Rabatt ein Steuerguthaben dar, welches mittels Kompensierung mit anderen Steuern über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden kann oder welches an Dritte abgetreten werden kann.

Streichung der IRAP–Saldozahlung von 2019 und der ersten Vorauszahlung 2020

Unternehmen und Freiberufler mit einem **Umsatz bis zu Euro 250 Mio. im Geschäftsjahr 2019** sind von folgenden Zahlungen befreit:

- IRAP-Saldozahlung für die Steuerperiode 2019;
- Erste IRAP-Vorauszahlung für die laufende Steuerperiode 2020. Die Vorauszahlung wird angerechnet, obwohl keine Zahlung erfolgt.

Die Vorauszahlungen für die Steuerperiode 2019 bleiben jedoch weiterhin geschuldet.

Zahlungsaufschub für Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern und Abgaben, deren Zahlungsfristen bereits von den Dekreten DL 18/2020 „Cura Italia“ und DL 23/2020 „Liquidità“ auf Juni 2020 aufgeschoben worden sind, wurden nochmals verlängert und können nun zins- und straffrei in einer Rate innerhalb **16. September 2020, bzw. in vier Monatsraten** ab dem genannten Datum entrichtet werden.

Erhöhung der Obergrenze für die Kompensierung mittels Zahlungsvordruck F24

Ausschließlich für das Jahr 2020 wird die **Obergrenze** für die Kompensierung von Steuerguthaben mittels Zahlungsvordruck F24 oder für die Rückerstattung auf das Steuerkonto (im sog. „vereinfachten“ Verfahren) **von Euro 700.000,00 auf Euro 1 Mio. erhöht**.



Entschädigung für Selbständige, koordinierte Mitarbeiter und Angestellte

Für die Monate April und Mai 2020 werden die bereits für März 2020 geplanten Entschädigungen für Selbständige, Unternehmer, koordinierte Mitarbeiter und bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern refinanziert.

Entschädigung für den Monat April

Für den Monat April 2020 wird die Entschädigung in Höhe von **Euro 600,00** an Personen gewährt, die bestimmte Bedingungen erfüllen und zu den folgenden Kategorien gehören:

- Selbständige und koordinierte Mitarbeiter, die bei der INPS-NIFS Sonderverwaltung („gestione separata“) registriert sind;
- Selbständige, die bei der Sonderverwaltung (Handel und Kaufleute) der allgemeinen Pflichtversicherung (AGO) des INPS-NIFS registriert sind, sowie für Selbstbebauer, Pächter und Kleinbauern;
- Selbständige, die in privatrechtlichen Pflichtversicherungseinrichtungen der Sozialversicherung eingeschrieben sind;
- Saisonarbeiter und Beschäftigte in der Tourismusbranche;
- Angestellte, die in der Rentenversicherung für die Unterhaltungsbranche (“Fondo pensioni lavoratori dello spettacolo“) eingetragen sind;
- Saisonskräfte in anderen Branchen als Tourismus und Thermalbädern, Angestellte auf Abruf (“lavoratori intermittenti“), gelegentliche freie Mitarbeiter und Haustürverkäufer;
- Mitarbeiter von Sportvereinen.

Für diejenigen, die bereits die Entschädigung für den Monat März 2020 vom INPS-NIFS erhalten oder beantragt haben, wird die Entschädigung für den **Monat April automatisch** gezahlt, ohne dass ein weiterer Antrag gestellt werden muss.

Entschädigung für den Monat Mai

Für den Monat Mai 2020 wird die Entschädigung in Höhe von **Euro 1.000,00** gezahlt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Koordinierte Mitarbeiter, die bei der INPS-NIFS Sonderverwaltung („gestione separata“) registriert sind und ihr Arbeitsverhältnis bis zum 19.05.2020 beendet haben;
- Freiberufler, die in der INPS-NIFS Sonderverwaltung („gestione separata“) eingetragen sind und die in den Monaten März und April des Jahres 2020 gegenüber dem Einkommen in den Monaten März und April des Jahres 2019 einen Einkommensrückgang von mindestens 33% erlitten haben.
- Saisonarbeiter in der Tourismusbranche, die ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 01.01.2019 und dem 17.03.2020 unfreiwillig beendet haben. Dieser Bonus steht voraussichtlich nicht zu, wenn Arbeitslosengeld oder eine Pension bezogen wird.

Für alle übrigen oben angeführten Steuerzahler beträgt die Entschädigung auch im Mai 600 Euro, mit Ausnahme der unbefristet Angestellten in der Landwirtschaft und der Handwerker und Kaufleute, Selbstbebauer, Pächter und Kleinbauern (“coloni“): Sie erhalten nichts.

Verlustbeitrag für Umsatzeinbußen

Wie bereits in unseren Informationsschreiben mitgeteilt, informieren wir Sie nochmals über den Verlustbeitrag. Für (auch landwirtschaftliche) Unternehmen und Selbständige bzw. Freiberufler wird ein neuer Beitrag (“contributo a fondo perduto“) eingeführt.



Ausgeschlossen sind jedoch:

- freie Mitarbeiter, die in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind und somit Anspruch auf die Entschädigung ex Art. 27 DL 18/2020 haben;
- Angestellte in der Unterhaltungsbranche, die Anspruch auf die Entschädigung ex Art. 38 DL 18/2020 haben;
- Freiberufler, die Mitglied einer Berufskammer ("Ordine") sind.

Voraussetzungen

Um den Beitrag in Anspruch nehmen zu können:

- dürfen die Umsatzerlöse/Vergütungen im Jahr 2019 nicht über 5 Millionen Euro gelegen sein;
- und das Umsatzvolumen/die Tageseinnahmen im April 2020 müssen um mindestens 2/3 unter jenem im April 2019 liegen (diese Voraussetzung gilt nicht für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit seit dem 1.1.2019 aufgenommen haben).

Der Beitrag bemisst sich auf der Grundlage folgender Prozentsätze auf den Rückgang des Umsatzvolumens zwischen April 2020 und April 2019:

- 20% für Steuerzahler mit Umsatzerlösen/Vergütungen 2019 bis zu 400.000,00 Euro;
- 15% für Steuerzahler mit Umsatzerlösen/Vergütungen 2019 zwischen 400.000,00 und 1 Million Euro;
- 10% für Steuerzahler mit Umsatzerlösen/Vergütungen 2019 von 1 bis 5 Millionen Euro.

Ausmaß des Beitrags

Vorgesehen ist jedoch ein Mindestbetrag von:

- 1.000,00 Euro für natürliche Personen;
- 2.000,00 Euro für Gesellschaften;

Modalitäten der Zuerkennung

Der Beitrag wird nach Vorlage eines Antrags an die Agentur für Einnahmen überwiesen; die entsprechenden Modalitäten müssen noch definiert werden.

Steuerbonus für die Kapitalisierung von Unternehmen mit Erlösen zwischen Euro 5 - 50 Mio.

Es werden Erleichterungen für die Kapitalerhöhungen, welche im Jahr 2020 bei Kapitalgesellschaften vorgenommen werden, vorgesehen. Diese Erleichterungen gelten für Kapitalgesellschaften, welche im **Jahr 2019 Erlöse zwischen Euro 5 – 50 Mio.** erwirtschaftet haben und im **Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.04.2020 einen Rückgang der Erlöse von über 33%** im Vergleich zu den beiden Monaten des Vorjahres aufgrund der Coronakrise erlitten haben.

Wird bis zum 31.12.2020 eine Kapitalerhöhung vorgenommen, so:

- steht den Gesellschaftern, welche die entsprechende Zahlung vorgenommen haben, ein Steuerguthaben von 20% zu, das im Jahr 2021 verrechnet werden kann;
- auch der Gesellschaft selbst steht ein Steuerguthaben nach Maßgabe der Verluste im Jahr 2020 und der Kapitalerhöhung zu, das im Jahr 2021 verrechnet werden kann;

Der begünstigte Höchstbetrag der Kapitalerhöhung beläuft sich auf 2 Millionen Euro (jener für das Steuerguthaben der Gesellschafter somit auf 400.000,00 Euro). Beide Steuerguthaben unterliegen nicht der Einkommensteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP. Die Förderung muss noch von der EU-Kommission genehmigt werden.



Verlängerung der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Das Wiederaufbaudekret sieht die Verlängerung der Aufwertung des steuerlichen Anschaffungswertes von Beteiligungen und Grundstücken (landwirtschaftliche Flächen und Bauland) vor, um sich von zukünftigen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen freistellen zu können.

Um die Vorteile der Aufwertung nutzen zu können, muss man zum 1.7.2020 Eigentümer des Grundstücks oder der Beteiligung sein. Des Weiteren müssen folgende Voraussetzungen bis zum 30.9.2020 erfüllt sein:

- die Erstellung und Verteidigung eines Schätzgutachtens durch eine befähigte Person (z.B. Steuerberater);
- die Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 11% auf den geschätzten Wert.

Kulanzfrist für die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen

Die Kulanzfrist für die Übermittlung der elektronischen Tageseinnahmen für Betriebe mit einem Vorjahresumsatz unter Euro 400.000,00, die sich noch nicht technisch an die neuen Bestimmungen angepasst haben, wird **bis Jahresende** verlängert. Dies bedeutet, dass die Nichtanpassung der elektronischen Registrierkasse bis Jahresende straffrei bleibt und die Tageseinnahmen weiterhin innerhalb des Folgemonats über das Webportal an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden können. Die Einführung der Lotterie der Kassenbelege wurde ebenfalls auf den **1. Januar 2021** aufgeschoben.

Veräußerung von Gütern, bestimmt für die Notfallbewältigung

Das Wiederaufbaudekret sieht für die **Veräußerung von notwendigen Gütern** für die Eindämmung und Bewältigung des epidemiologischen Notstands durch COVID-19 folgende Begünstigungen vor:

- Mehrwertsteuerbefreiung mit Recht auf Abzug der Steuern bis zum 31.12.2020;
- Mehrwertsteuersatz von 5% (Tabelle A, Teil II-bis, aus dem Anhang des Dekrets des Präsidenten 633/72) ab dem 01.01.2021.

Diese Begünstigungen können hauptsächlich für folgende Güter in Anspruch genommen werden:

- Lungenbeatmungsgeräte für die Intensiv- und Subintensivpflege;
- Thermometer;
- Reinigungsmittel zur Händedesinfektion;
- Wandspender für Desinfektionsmittel;
- Chirurgische Masken;
- FFP2 und FFP3 Masken.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen